

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3075K – (KFZ-WERKSTÄTTEN-) FIRMENRECHTSSCHUTZ – GRUNDDECKUNG BETRIEBSINHABER

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

Für den Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen (Artikel 5 ARB):

Es gilt der in der Polizze namentlich genannte Betriebsinhaber sowie dessen Familienangehörigen (Artikel 5 ARB) für den Privatbereich mitversichert. An die Stelle des Betriebsinhabers tritt bei einer OHG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH oder Genossenschaft ein namentlich genannter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein namentlich genanntes Vorstandsmitglied. Sofern keine namentliche Benennung einer der vorgenannten Personen erfolgt, entfällt der Versicherungsschutz gemäß Pkt. C, es sei denn, dass nur eine natürliche Person für diesen Versicherungsschutz in Frage kommt.

1. Schadensersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1. und 19.1.2. ARB)
2. Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1. und 19.1.2. ARB)
- 2.1 Abweichend von Artikel 19.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).
- 2.2 Abweichend von Artikel 19.2.3. ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.
- 2.3 Abweichend von Artikel 19.2.4. ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn
 - der versicherten Person gewerbsmäßige Begehung gemäß § 70 StGB vorgeworfen wird, oder
 - mindestens eine noch nicht getilgte Vorstrafe vorliegt, die auf der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB beruht, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 107 a (beharrliche Verfolgung), 107 b (fortgesetzte Gewaltausübung), 111 (üble Nachrede) oder 115 (Beleidigung) StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 75 (Mord) StGB handelt.
3. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 20.1.1. ARB)
Abweichend von Artikel 20.2.3. ARB übernimmt der Versicherer in Fällen des Artikels 20.2.1. und 2.2. ARB auch Kosten, die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entstehen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.
In Erweiterung von Artikel 20.2 ARB besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von begünstigt behinderten Dienstnehmern im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) im Falle einer Kündigung des Dienstverhältnisses Versicherungsschutz auch für das Verfahren gemäß § 8 BEinstG.
Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 20.2.3. ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.
4. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 21.1.1. ARB)
5. Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1. ARB)
Die Leistung des Versicherers ist mit 0,25 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt.
6. Fahrzeuglenker-Rechtsschutz für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18.1.1. ARB)
Abweichend von Artikel 18.2.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).
7. Ausland-Rechtsschutz-Assistance DONAU SOS Rechtsschutz (Klausel 1105K)